
Statuten Pfadi Züri

I. NAME, SITZ UND ZWECK

Art. 1 Name und Sitz

¹Unter dem Namen "Pfadi Züri – Kantonalverband der Zürcher Pfadfinderinnen und Pfadfinder" (im Folgenden kurz "Pfadi Züri" genannt) besteht ein Verein im Sinne der Art. 60 ff des Schweizerischen Zivilgesetzbuches mit Sitz in Zürich.

²Pfadi Züri ist ein gemischter Kantonalverband der Pfadibewegung Schweiz (PBS) im Sinne von Art. 13 der Statuten der PBS.

Art. 2 Zweck

Die Pfadi Züri bezweckt die Förderung der Jugend beiderlei Geschlechts durch eine erzieherisch sinnvolle Tätigkeit und Ausbildung im Sinne von Art. 1 der Statuten der PBS.

Art. 3 Haftung

Für die Verbindlichkeiten der Pfadi Züri haftet allein das Vereinsvermögen unter Ausschluss der persönlichen Haftung der einzelnen Mitglieder.

II. MITGLIEDSCHAFT

Art. 4 Formen der Mitgliedschaft

¹Ordentliches Mitglied ist, wer im Kanton Zürich Aktivmitglied im Sinne von Art. 5 der Statuten der PBS oder Mitglied einer Organisation im Sinne von Art. 5 Abs. 3 der Statuten der Pfadi Züri ist.

²Als Passivmitglied können Einzelpersonen und der Pfadibewegung nahe stehende Vereinigungen aufgenommen werden.

³Zu Ehrenmitgliedern können Personen ernannt werden, die sich um die Pfadi Züri oder die Pfadibewegung allgemein besonders verdient gemacht haben.

Art. 5 **Abteilungen, Regionen und Korps sowie weitere Organisationen**

1Die Pfadi Züri ist in Regionen und Korps gegliedert, die aus einzelnen Abteilungen bestehen.

2Regionen und Korps können sich zu Distrikten oder Gesamtverbänden zusammenschliessen.

3Aus zureichenden Gründen können der Pfadi Züri weitere Organisationen direkt angegliedert werden, welche keine Abteilungen im Sinne von Art. 9 der PBS-Statuten sind, jedoch bei ihrer Tätigkeit Zwecke gemäss Art. 2 der Pfadi Züri-Statuten verfolgen und als Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB konstituiert sind. Für diese Organisationen sind sämtliche Bestimmungen über Abteilungen, welche die Pfadi Züri-Statuten enthalten, sinngemäss anwendbar, mit Ausnahme von Art. 6 Abs. 4 und Art. 19 lit. c). Ihre Mitglieder sind nicht Mitglieder der PBS.

4Über die Bildung bzw. Zulassung neuer Abteilungen, Regionen und Korps sowie weiterer Organisationen gemäss Abs. 3 entscheidet der Vorstand nach Anhörung der Kantonalen Leitung.

Art. 6 **Ende der Mitgliedschaft, Ausschluss**

1Die Mitgliedschaft erlischt

- a) durch Austritt.
- b) durch Selbstauflösung einer Abteilung.
- c) durch Ausschluss durch den Vorstand oder durch eine andere berechtigte Instanz gemäss Art. 8 Abs. 3 der Statuten der PBS.

2Der Vorstand hat das Recht, die in einer Abteilung zusammengefassten aktiven Mitglieder insgesamt oder auch Einzelmitglieder beim Vorliegen wichtiger Gründe aus der Pfadi Züri auszuschliessen. Die Mitteilung und Begründung des Ausschlusses erfolgt schriftlich.

3Gegen Ausschlüsse von in einer Abteilung zusammengefassten aktiven Mitgliedern insgesamt ist ein Rekurs innert zweier Wochen seit der schriftlichen Mitteilung an die nächste Delegiertenversammlung möglich. Der Rekurs hat bis zu seiner Erledigung durch die Delegiertenversammlung aufschiebende Wirkung.

4Die in Art. 8 Abs. 3 der Statuten der PBS vorgesehenen Rechtsmittel für den Fall eines Ausschlusses bleiben vorbehalten. Die Rekursfrist beträgt zwei Wochen.

5Wer die Mitgliedschaft verloren hat, geht sämtlicher Ansprüche gegenüber der Pfadi Züri und deren Vereinsvermögen verlustig. Er haftet jedoch entsprechend seiner Mitgliedschaftsdauer für die darauf entfallenden ordentlichen Beiträge.

III. ORGANE

Art. 7 **Organe der Pfadi Züri sind:**

- a) die Delegiertenversammlung
- b) der Vorstand
- c) die Kantonale Leitung
- d) der Kantonale Gesamtrat
- e) die Rechnungsrevisoren

Diese Ämter sind ehrenamtlich.

A. **Delegiertenversammlung**

Art. 8 **Zusammensetzung**

Die Delegiertenversammlung gilt als Mitgliederversammlung im Sinne des Art. 65 ZGB. Sie setzt sich zusammen aus den Delegierten der Abteilungen, dem Vorstand, der Kantonalen Leitung und dem Kantonalen Gesamtrat.

Art. 9 **Stimmrecht**

¹Stimmrecht haben die Delegierten der Abteilungen sowie die stimmberechtigten Mitglieder des Kantonalen Gesamtrates.

²Jede Abteilung entsendet auf 50 (bzw. einen Bruchteil hiervon) Aktivmitglieder eine/n Leiter/in, wobei jede Abteilung Anspruch auf mindestens eine/n Delegierte/n hat. Gemischte Abteilungen (mind. 10 % gehören dem jeweils anderen Geschlecht an) sind durch Delegierte beider Geschlechter zu vertreten; gemischte Abteilungen mit nur einem Delegierten können wahlweise eine Leiterin oder einen Leiter entsenden.

³Massgebend für die Berechnung der Anzahl der Delegierten einer Abteilung ist ihr Bestandesetat zu Händen der Pfadi Züri auf den 1.1. des Jahres, in welchem die Delegiertenversammlung stattfindet.

⁴Eine Stellvertretung an der Delegiertenversammlung – insbesondere durch Delegierte untereinander – ist unzulässig.

Art. 10 **Einladung und Antragsrecht**

¹Die ordentliche Delegiertenversammlung wird mindestens alle zwei Jahre durch die Präsidentin bzw. den Präsidenten einberufen. Die Einladung samt Traktandenliste hat schriftlich und 30 Tage im Voraus zu erfolgen.

²Anträge, insbesondere auf Ergänzung der Traktandenliste sowie Wahlvorschläge, müssen der Präsidentin bzw. dem Präsidenten spätestens 20 Tage vor der Versammlung schriftlich eingereicht werden. Diese(r) stellt den Dele-

gierten spätestens 10 Tage vor der Versammlung eine bereinigte Traktandenliste sowie die eingereichten Wahlvorschläge schriftlich zu.

3 Abänderungs- und Ergänzungsanträge zu einzelnen Sachgeschäften können jederzeit gestellt werden.

Art. 11 **Ausserordentliche Delegiertenversammlung**

Die Präsidentin bzw. der Präsident ist zur Einberufung einer ausserordentlichen Delegiertenversammlung innerhalb von drei Monaten ab Eingang eines Gesuches verpflichtet, wenn dies die Kantonale Leitung, der Vorstand, der Kantonale Gesamtrat (je mit einfachem Mehr) oder mehrere Abteilungen – die zusammen mindestens 1/5 aller Mitglieder stellen – verlangen.

Art. 12 **Verhandlungen**

4 Die Präsidentin bzw. der Präsident oder – bei deren Verhinderung – ein(e) von der Delegiertenversammlung gewählte(r) Tagespräsident(in) leitet die Versammlung. Die Delegiertenversammlung wählt eine(n) Protokollführer(in) und die Stimmenzähler(innen).

2 Die Beschlüsse werden, soweit diese Statuten nichts anderes bestimmen, mit dem absoluten Mehr der anwesenden Stimmen gefasst. Stichentscheid hat die Präsidentin bzw. der Präsident. Die Beschlüsse der Versammlung werden protokolliert.

Art. 13 **Obliegenheiten der Delegiertenversammlung**

Die Obliegenheiten sind

- a) Kenntnisnahme vom Bericht des Vorstandes und der Kantonalen Leitung.
- b) Abnahme der Jahresrechnung (bzw. Zweijahresrechnung) und Déchargeerteilung an die verantwortlichen Organe.
- c) Kenntnisnahme des Revisorenberichtes.
- d) Wahl einer Präsidentin und eines Präsidenten und der übrigen Mitglieder des Vorstandes. Wird keine Präsidentin und/oder kein Präsident gewählt, besetzt der Vorstand diese Funktion ad interim mit Personen aus seinen eigenen Reihen.
- e) Wahl der vom Kantonalen Gesamtrat vorgeschlagenen Kantonsleiterin und des Kantonsleiters. Kommt diese Wahl durch die Delegiertenversammlung nicht zustande, so hat der Kantonale Gesamtrat einen neuen Vorschlag auszuarbeiten; innerhalb von vier Monaten seit der ablehnenden Delegiertenversammlung muss eine ausserordentliche Delegiertenversammlung zur Wahl über den neuen Vorschlag des Kantonalen Gesamtrates einberufen werden.
- f) Wahlen, welche der Delegiertenversammlung durch Statuten anderer der Pfadi Züri nahe stehender Organisationen übertragen werden.
- g) Wahl der Rechnungsrevisorin und des Rechnungsrevisors.
- h) Abberufung der von ihr gewählten Organe aus wichtigen Gründen.
- i) Ernennung von Ehrenmitgliedern.

- j) Entscheid über Rekurse gemäss Art. 6 Abs. 3 dieser Statuten.
- k) Änderungen dieser Statuten und Auflösung des Vereins.

B. Der Vorstand

Art. 14 Zusammensetzung und Wahl

1Der Vorstand besteht aus einer Präsidentin und einem Präsidenten sowie fünf bis sieben weiteren nicht mehr aktiven Leiterinnen oder Leitern, wovon mindestens ein Drittel Frauen und mindestens ein Drittel Männer sein müssen. Kantonsleiterin und Kantonsleiter gehören dem Vorstand zusätzlich von Amtes wegen an.

2Der Vorstand konstituiert sich selbst.

3Die Amtsdauer beträgt zwei Jahre, Wiederwahl ist sofort zulässig.

4Während der Amtsperiode auftretende Vakanzen besetzt der Vorstand bis zur Wahl durch die Delegiertenversammlung selber.

Art. 15 Stimmrecht und Beschlussfassung

1Der Vorstand ist bei vier anwesenden Mitgliedern beschlussfähig. Kantonsleiterin und Kantonsleiter haben in eigener Sache kein Stimmrecht. Die Beschlussfassung über vorher nicht angekündigte Traktanden ist nur zulässig, wenn alle Mitglieder anwesend und einverstanden sind.

2Die schriftliche Beschlussfassung ist möglich, sofern nicht ein Mitglied innert fünf Tagen nach Erhalt des Antrags bei der Präsidentin bzw. beim Präsidenten die Einberufung des Vorstandes verlangt.

Art. 16 Reglemente

Der Vorstand kann zur Wahrnehmung seiner Aufgaben notwendige Reglemente erlassen. Diese sind für die übrigen Organe verbindlich.

Art. 17 Aufgaben des Vorstandes

1Der Vorstand wacht darüber, dass die Pfadi Züri dem statuarischen Zweck der PBS nachlebt.

2Seine Obliegenheiten sind

- a) Beratung und Unterstützung der Kantonsleiterin und des Kantonsleiters und der Kantonalen Leitung.
- b) Zulassung von neuen Abteilungen und Organisationen zur Pfadi Züri gemäss Art. 5 Abs. 3 und 4 der Statuten, Genehmigung von Statuten der Abteilungen und der Regionen, Distrikte, Gesamtverbände und Korps.
- c) Verwaltung der Finanzen der Pfadi Züri.

- d) Aufsicht über das Sekretariat sowie Bestellung von Personal und Lokalitäten.
- e) Entscheidung in Kompetenzkonflikten zwischen Organen und/oder Mitgliedern der Pfadi Züri.
- f) Entscheidung als Beschwerdeinstanz, wenn Betroffene gegen Entscheidung der Kantonsleiterin und des Kantonsleiters oder der Kantonalen Leitung innert zwei Wochen schriftlich bei der Präsidentin bzw. beim Präsidenten eine begründete Beschwerde einreichen.
- g) Entscheidung als Rekursinstanz gemäss Art. 8 Abs. 3 der Statuten der PBS; zu diesem Zweck kann der Vorstand ein Rekurskomitee bestehend aus einer ungeraden Anzahl von Mitgliedern des Vorstandes und der Kantonalen Leitung bilden.
- h) Aufnahme von Passivmitgliedern.
- i) Aufrechterhaltung einer Unfall- und Haftpflichtversicherung für alle nicht anderweitig versicherten (ordentlichen) Mitglieder der Pfadi Züri.
- j) Kontakt zur Verbandsleitung der PBS und zu weiteren, für die Pfadi Züri wichtigen Institutionen und Organisationen.
- k) Wahl der Mitglieder des Stiftungsrates der Stiftung Zürcher Pfadiheime sowie Ausübung des Informations- und Teilnahmerechts nach Massgabe des Stiftungsstatuts.

Der Vorstand kann durch Beschluss einzelne Aufgaben einem Vorstandsmitglied oder einem Ausschuss des Vorstandes übertragen.

C. Kantonsleiterin und Kantonsleiter

Art. 18 Stellung und Aufgaben

¹Die Kantonsleiterin und der Kantonsleiter bilden gemeinsam die Pfadiführung der Pfadi Züri.

²Bei Handlungsunfähigkeit übernimmt der Vorstand deren Aufgaben.

³Die Kantonsleiterin und der Kantonsleiter werden von der Delegiertenversammlung auf zwei Jahre gewählt, Wiederwahl ist sofort möglich.

⁴Die Kantonsleiterin und der Kantonsleiter ernennen die übrigen Mitglieder der Kantonalen Leitung (wobei mindestens ein Drittel Frauen und ein Drittel Männer sein müssen) und legen die Aufgaben und Verantwortlichkeiten fest. Sie koordinieren den Arbeitseinsatz des Sekretariats.

D. Die Kantonale Leitung

Art. 19 Stellung und Aufgaben

Die Kantonale Leitung besteht aus der Kantonsleiterin und dem Kantonsleiter sowie den übrigen von der Kantonsleiterin und dem Kantonsleiter ernannten Mitgliedern. Ein delegiertes Mitglied des Vorstandes nimmt mit beratender Stimme teil. Die Kantonale Leitung hat folgende Aufgaben:

- a) Sie führt die laufenden Geschäfte der Pfadi Züri.
- b) Sie hält den Kontakt zur Verbandsleitung der PBS.
- c) Sie trägt der PBS gegenüber die Verantwortung für die Pfadi-Tätigkeit und für die Ausbildung der Leiterinnen und Leiter und Pfadis; sie sorgt für die Einhaltung und für den Vollzug der Reglemente und Weisungen der PBS. Insbesondere
 - bestätigt sie gemäss Abteilungsreglement der PBS die Abteilungs-, Regions- und Korpsleiterinnen und -leiter stillschweigend in ihrem Amt und kann sie beim Vorliegen von wichtigen Gründen ihres Amtes entheben. Gegen die Amtsenthebung besteht ein Rekursrecht beim Kantonalen Gesamtrat;
 - beauftragt sie Abteilungen, Regionen und Korps mit der Durchführung von Ausbildungskursen.
- d) Sie kann Kontaktregionen bilden.
- e) Sie kann zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben Reglemente erlassen. Diese sind für die anderen Organe verbindlich.

E. Der Kantonale Gesamtrat

Art. 20 Zusammensetzung und Stimmrecht

¹Kantonsleiterin und Kantonsleiter, die Regionsleiterinnen bzw. Regionsleiter und die Korpsleiterinnen bzw. Korpsleiter bilden zusammen den Kantonalen Gesamtrat. Jede Region bzw. jedes Korps hat zwei Stimmen.

²Die übrigen Mitglieder der Kantonalen Leitung und eine Vertretung des Vorstandes gehören dem Kantonalen Gesamtrat mit beratender Stimme an.

³Ist eine Region oder ein Korps gemischt, d.h. gehören mehr als 10 % des Aktivbestandes dem jeweils anderen Geschlecht an, so ist die Vertretung durch eine Leiterin und einen Leiter gemeinsam wahrzunehmen.

⁴Die Kantonale Leitung kann in begründeten Ausnahmen Abweichungen von dieser Vertretungsregelung zulassen.

⁵Alle durch den Kantonalen Gesamtrat vorzunehmenden Wahlen und Abstimmungen sind mindestens zehn Tage vor der Sitzung mit einer Traktandenliste mitzuteilen und die Wahlvorschläge nach Möglichkeit zu benennen.

Art. 21 **Stellung und Aufgaben**

¹Der Kantonale Gesamtrat ist für alle Aufgaben zuständig, die durch diese Statuten oder Delegation nicht anderen Organen übertragen worden sind.

²Im Besonderen obliegt dem Kantonalen Gesamtrat

- a) der Vorschlag zur Wahl der Kantonsleiterin und des Kantonsleiters zu Händen der Delegiertenversammlung. Die Kantonsleiterin und der Kantonsleiter treten dabei in den Ausstand.
- b) die Entscheidung als Rekursinstanz gegen Amtsenthebungen gemäss Art. 19 lit. c dieser Statuten, zu diesem Zweck kann ein Rekurskomitee bestehend aus einer ungeraden Anzahl von Mitgliedern des Vorstandes und des Kantonalen Gesamtrates gebildet werden.

F. **Rechnungsrevisoren**

Art. 22 Gleichzeitig mit dem Vorstand werden jeweils auch eine Rechnungsrevisorin und ein Rechnungsrevisor für zwei Jahre gewählt. Wählbar sind Personen, die fachlich ausgewiesen, zur Revision offensichtlich befähigt und nicht mehr aktive Leiter(innen) sind. Diese prüfen die Jahresrechnung der Pfadi Züri und erstatten dem Vorstand zu Händen der Delegiertenversammlung einen schriftlichen Revisionsbericht, der die Einhaltung der entsprechenden Reglemente beleuchten muss. Die Rechnungsrevisoren können auch Empfehlungen aussprechen.

IV. **FINANZIELLES**

Art. 23 **Allgemeines**

¹Es wird eine Rechnung geführt.

²Das Rechnungsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

Art. 24 **Jahresbudget**

Das Budget wird vom Vorstand beschlossen. Das Budget hat einen Freikredit für die Kantonale Leitung von mindestens Fr. 1'000.— jährlich vorzusehen.

Art. 25 **Mitgliederbeiträge**

Die Pfadi Züri erhebt von den Mitgliedern einen Mitgliederbeitrag. Die Höhe des Beitrages wird nach den Regeln einer vorsichtigen Budgetierung vom Vorstand festgelegt und darf CHF 10.— pro Jahr nicht übersteigen.

Art. 26 **Unterschriften**

¹Die Pfadi Züri wird verpflichtet durch Kollektivunterschrift zu zweien

- a) der Präsidentin bzw. des Präsidenten einerseits und der Kantonsleiterin oder des Kantonsleiters andererseits.
- b) der Präsidentin bzw. des Präsidenten einerseits und eines weiteren Vorstandsmitglieds andererseits.

2Weitere Unterschriftsberechtigungen können vom Vorstand durch ein Reglement festgelegt werden.

V. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Art. 27 Delegiertenversammlung der PBS (Art. 24 ff. PBS-Statuten)

1Die der Pfadi Züri zustehenden Delegiertenstimmen werden wie folgt verteilt:

- a) Zwei Stimmen gehen gemäss Art. 25 Abs. 3 PBS-Statuten an die Kantonsleiterin und an den Kantonsleiter oder an ihre Stellvertreter/in.
- b) Von den übrigen Stimmen erhält jede Region/jedes Korps eine Stimme und muss gegenüber der Pfadi Züri eine/n Delegierte/n bezeichnen.
- c) Die restlichen bzw. die von den Regionen und Korps nicht beanspruchten Stimmen verteilt die Kantonale Leitung.
- d) Bei der Zuteilung der Stimmen sind die Anforderungen an die Delegierten gemäss Art. 25 Abs. 4 und 5 PBS-Statuten einzuhalten.

2Bei schriftlichen Abstimmungen i.S.v. Art. 24 lit. d Abs. 4 PBS-Statuten ordnet die Kantonale Leitung eine Versammlung der Delegierten oder eine schriftliche Abstimmung an. Für die Verteilung der Delegiertenstimmen gilt Abs. 1 dieses Artikels.

Art. 28 Statutenänderungen

1Über die Änderungen dieser Statuten beschliesst die Delegiertenversammlung mit mindestens 2/3 der anwesenden Stimmberechtigten.

2Alle Änderungen statutarischer Bestimmungen, welche die Zusammenarbeit und das Verhältnis der Geschlechter betreffen, bedürfen eines 3/4-Mehrs der anwesenden Stimmberechtigten.

Art. 29 Auflösung der Pfadi Züri

1Die Auflösung der Pfadi Züri kann nur durch eine Delegiertenversammlung beschlossen werden, die eigens zu diesem Zweck einberufen wird. Es bedarf dann überdies zu einem derartigen Beschluss der Zustimmung von mindestens 4/5 aller anwesenden Stimmberechtigten.

2Ein bei der Auflösung der Pfadi Züri verbleibender Aktivüberschuss fällt an die PBS.

3Die Regelung von Art. 29 Abs. 2 kommt nicht zur Anwendung, wenn sich die Pfadi Züri wieder in einen kantonalen Pfadfinderinnenverband und einen kantonalen Pfadfinderverband auftrennen sollte; in diesem Fall fliesst der zu ver-

teilende Saldo den kantonalen Pfadfinderinnen und den kantonalen Pfadfindern im Verhältnis der Durchschnittszahlen der letzten drei vollen Kalenderjahre der Geschlechter zu.

Art. 30 **Inkraftsetzung**

¹Diese Statuten wurden an der ordentlichen Delegiertenversammlung vom 6. Juni 2012 angenommen. Sie ersetzen die Statuten vom 28. Oktober 1984 (revidiert am 29. Oktober 1986, am 26. September 1990, am 21. September 1994, am 19. Juni 2002, am 9. Juni 2004, am 14. Juni 2006, am 24. Juni 2008 und am 30. Juni 2010).

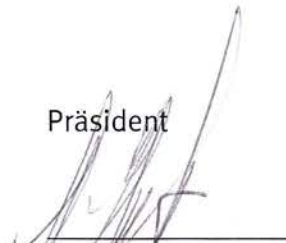
²Statutenrevisionen treten unter Vorbehalt der Genehmigung durch die PBS sofort mit ihrer Annahme in Kraft, sofern die Delegiertenversammlung nichts anderes bestimmt.

Zürich, 6. Juni 2012

Präsidentin


Catrina Erb Pola
Mistral

Präsident


Urs Hutter
Gofi

Kantonsleiter


Martin Diethelm
Gallo

Kantonsleiterin


Anni Haltinner-Giger
Wiff